

Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt¹

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen Sie bitte auf dem auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer verfügbaren Antragsformular. Es wird insoweit auch auf § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO verwiesen. Bitte achten Sie darauf, das richtige Formular zu verwenden: so gibt es unterschiedliche Formulare, je nachdem, ob Sie schon über eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verfügen oder nicht.

Bitte fügen Sie alle dort angegebenen Unterlagen bei und beantworten Sie bitte alle gestellten Fragen vollständig. Wenn Sie Zweifel haben, ob eine bestimmte Information erforderlich ist, bedenken Sie bitte, dass es der Beschleunigung des Antragsverfahrens dient, wenn Rückfragen seitens der Rechtsanwaltskammer vermieden werden.

Nachstehend finden Sie einige Hilfestellungen zum Ausfüllen Ihres Antrages. Hierbei handelt es sich nicht um verbindliche, die zuständigen Entscheidungsgremien des Kammervorstandes bindende Auslegungskriterien gesetzlicher Tatbestandsmerkmale.

1. Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ersetzt nicht den **Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Diesen Antrag stellen Sie bitte unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer beim zuständigen Rechtsanwaltsversorgungswerk oder bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin.**

Die Rechtsanwaltskammer kann keine Auskunft zu sozialrechtlichen (insbesondere rentenversicherungsrechtlichen) Themen geben. Dafür ist allein die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig.

Allgemeine Informationen enthalten die Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de) und die dortigen Verlautbarungen.

¹ Der Text verwendet im Folgenden wegen der besseren Lesbarkeit und in Übereinstimmung mit dem Gesetzestext nur die männliche Berufsbezeichnung; selbstverständlich sind damit auch alle Kolleginnen angesprochen.

Auch Sachstandsanfragen zu den Befreiungsanträgen sind ausschließlich an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu richten. Seitens der Rechtsanwaltskammer werden der Deutschen Rentenversicherung Bund unverzüglich alle Informationen, die für den Befreiungsantrag wichtig sind (z.B. das Datum der Zulassung), übermittelt.

2. Als Anlage zum Zulassungsantrag benötigt die Rechtsanwaltskammer ein **vollständiges Exemplar des Arbeitsvertrages** einschließlich eventueller Nachträge und Anlagen. Das Gesetz (§ 46a Abs. 3 BRAO) verlangt die Vorlage einer „**Ausfertigung**“ oder eine „**amtlich beglaubigte Abschrift**“. Wenn Sie die mit der Herstellung dieser Urkunden verbundenen Umstände vermeiden wollen, legen Sie bitte ein Original (also ein von beiden Seiten unterschriebenes Exemplar) vor. Dies wird in der Kammergeschäftsstelle kopiert und anschließend unverzüglich an Sie zurückgereicht.
3. Der Arbeitsvertrag soll die vollständige Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ bzw. „Syndikusrechtsanwältin“ enthalten. Dies erleichtert die Bearbeitung.
4. **Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung ist gemäß § 46 Abs. 4 BRAO „vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten“.** Das bedeutet, dass Ihre fachliche Unabhängigkeit verbindlicher Vertragsbestandteil und von den Unterschriften gedeckt sein muss.
5. Für die Prüfung Ihres Zulassungsantrages ist die in dem Antrag vorgesehene **Tätigkeitsbeschreibung** von zentraler Bedeutung. Ihre tatsächliche Tätigkeit muss in den Einzelheiten **konkret, individualisiert** und in den einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern so **umfassend** beschrieben sein, dass wir uns ein **präzises Bild von Ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit** verschaffen können.

Eine eher pauschale oder allgemeine, am Gesetzeswortlaut von § 46 Abs. 3 und 4 BRAO orientierte Tätigkeitsbeschreibung reicht keinesfalls aus. Zu pauschale Angaben führen zwangsläufig zu Nachfragen und damit zu einer (vermeidbaren) Verzögerung des Verfahrens. Reicht der vorgesehene Platz in dem Antragsformular nicht aus, nehmen Sie bitte ein Beiblatt zu Hilfe.

Ein konstitutives Merkmal der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwaltes ist die **Befugnis, „nach außen**

verantwortlich aufzutreten“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO). Wegen des weiteren konstitutiven Merkmals der „fachlichen Unabhängigkeit“ schildern Sie bitte, auf welche Vereinbarungen sich Ihre Vertretungsbefugnis nach außen gründet und wie diese auch intern ausgestaltet ist. Die Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht ist nicht erforderlich, reicht aber in der Regel aus.

6. **Die prägenden Merkmale der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt müssen auch vertraglich vereinbart und gewährleistet sein;** die Rechtsanwaltskammer benötigt für die Prüfung in der Regel eine entsprechende **arbeitsvertragliche Vereinbarung**.
7. Ihre Tätigkeit muss durch die Merkmale in § 46 Abs. 3 und 4 BRAO „geprägt“ sein.

Für die Beurteilung der „**Prägung**“ wird es regelmäßig auf die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit ankommen (und nicht etwa auf Wertgrenzen o.ä.). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt ein Anteil von 65 % anwaltlicher Tätigkeiten am unteren Rand des für eine anwaltliche Prägung des Arbeitsverhältnisses Erforderlichen (BGH, Urt. v. 30.09.2019 – AnwZ (Brfg) 63/17).

8. Soweit Sie neben Ihrer Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt anstreben/beibehalten wollen, so bedarf es einer „**Freistellungserklärung**“ Ihres Arbeitgebers. Diese muss beinhalten, dass Ihr Arbeitgeber Sie zur Wahrnehmung von Aufgaben als niedergelassener Rechtsanwalt jederzeit unbefristet, unbeding und unwiderruflich – auch während der Arbeitszeit – freistellt. Eine Muster-„Freistellungserklärung“ finden Sie bei den Antragsunterlagen auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer.
9. Sobald Ihr Antrag vollständig vorliegt, wird er gemäß § 46a Abs. 2 BRAO von der Rechtsanwaltskammer geprüft. Im Falle eines positiven Votums der Rechtsanwaltskammer wird Ihr Antrag (ohne den die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 BRAO betreffenden Fragebogen) der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Stellungnahme zugeleitet. Diese prüft Ihren Antrag ebenfalls. **Ausführliche Angaben liegen daher in Ihrem Interesse.** Nach Eingang der Stellungnahme der Deutsche Rentenversicherung Bund entscheidet die Rechtsanwaltskammer abschließend über Ihren Antrag.

10. Liegt bei einer Doppelzulassung Ihre Kanzlei als niedergelassener Rechtsanwalt in einem anderen Kammerbezirk als die Kanzlei, die Sie als Syndikusrechtsanwalt bei Ihrem Arbeitgeber unterhalten, besteht ein Wahlrecht, bei welcher der beiden Rechtsanwaltskammern die Mitgliedschaft bestehen soll. Eine Doppelmitgliedschaft in zwei Kammern ist nicht möglich.

Sind Sie bereits Mitglied einer Rechtsanwaltskammer und nehmen später eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt in einem anderen Kammerbezirk auf, haben Sie bei der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied Sie bereits sind, den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu stellen (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 BRAO).

11. Auch Syndikusrechtsanwälte können zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen werden, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 BRAO erfüllt sind und kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt (§ 46a Abs. 1 BRAO). Dies gilt namentlich für den Versagungsgrund der unvereinbaren Tätigkeit (§ 7 Nr. 8 BRAO).

12. Da die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt abhängig ist von der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit kann es bei einer „**wesentlichen**“ Änderung der Tätigkeit zu einem Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kommen (§ 46b Abs. 3 BRAO). Das gilt auch für die Fälle, in denen sich der Anteil der anwaltlichen Tätigkeit an der gesamten Tätigkeit ändert.

Bei wesentlichen Tätigkeitsänderungen oder einem Arbeitgeberwechsel ist die Rechtsanwaltskammer unverzüglich zu informieren. Wir raten zudem zu einer Klärung mit der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Bei wesentlichen Änderungen im Rahmen des bestehenden Anstellungsverhältnisses sowie bei zusätzlich aufgenommenen Anstellungsverhältnissen besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf **Erstreckung der Zulassung** zu stellen. Eine Erstreckung der Zulassung erfolgt, soweit die ausgeübte(n) Tätigkeit(en) die Zulassungsvoraussetzungen der §§ 46 ff. BRAO erfüllt/erfüllen.

Bei einem Arbeitgeberwechsel ist auch bei bereits bestehender Syndikuszulassung ein neuer Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und kein Erstreckungsantrag zu stellen

(BGH, Urt. v. 30.03.2020 – AnwZ (Brg) 49/19). Der Widerruf der Zulassung für die beendete Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das neue Anstellungsverhältnis. Beachten Sie bitte, dass die Zulassung -für den jeweiligen Arbeitgeber bzw. die jeweilige Tätigkeit- so lange besteht, bis der **Widerruf** der Zulassung im Rahmen der neuen Zulassung oder der **Erstreckung** ausgesprochen wird. So lange besteht auch das beA für die der Zulassung zu Grunde liegende Tätigkeit. Das gilt auch, wenn das Anstellungsverhältnis bereits beendet ist. Alternativ besteht die Möglichkeit, auf die Zulassung zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verzichten. In diesem Fall erfolgt der Widerruf und damit die Abschaltung des beA früher und nicht erst mit der Entscheidung über die neue Zulassung/Erstreckung.

Weitere Hinweise können Sie auch den Beiträgen in den KammerMitteilungen Nr. 1/2017, S. 18: „Zwei Zulassungen - eine Anwaltschaft“ – sowie Nr. 3/2017, S. 130: „Die anwaltsgerichtliche Rechtsprechung zur Syndikuszulassung nach neuem Recht“ entnehmen.

Wir verweisen zudem auszugsweise auf die relevante Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs NRW sowie des BGH:

- Zulassung eines in einem Versicherungsunternehmen tätigen Volljuristen als Syndikusrechtsanwalt, Anwaltssenat beim BGH, Beschlüsse vom 12.02.2018 - AnwZ (Brg) 15/17- und vom 29.01.2019 –AnwZ (Brg) 16/18- und Anwaltsgerichtshof NRW, Urteile vom 28.10.2016 -1 AGH 33/16 – und vom 19.05.2017 -1 AGH 74/16.
- Keine Zulassung einer für einen Versicherungsmakler tätigen Volljuristin, Anwaltssenat beim BGH, Beschluss vom 16.08.2019 – AnwZ (Brg) 58/18.
- Im Rahmen der Zulassung ist grds. nur die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers berücksichtigungsfähig, § 46 Abs. 5 BRAO. Dies ist etwa bei einem externen Datenschutzbeauftragten nicht der Fall, Anwaltssenat beim BGH, Urteil vom 02.07.2018 - AnwZ (Brg) 49/17.
- Zulassung eines GmbH-Geschäftsführers als Syndikusrechtsanwalt nur bei Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalles, Anwaltssenat beim BGH, Urteil vom 18.03.2019 - AnwZ (Brg) 22/17, Anwaltsgerichtshof NRW, Urteile vom 17.01.2020 – 1 AGH 37/19 und 1 AGH 39/19.
- Zulassung bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auch dann ausgeschlossen, wenn zwar nicht selbst hoheitliche Handlungen ausgeübt werden, jedoch ein Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern besteht, die ihrerseits eine hoheitliche Tätigkeit ausüben, Anwaltssenat beim BGH, Urteil vom 30.03.2019 – AnwZ (Brg) 38/18.
- Für die Zulassung entscheidend ist die zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung tatsächlich ausgeübte Tätigkeit

(„Betriebsratsvorsitzender“), Urteil des Senatsschiedsgerichtes beim BGH vom 29.01.2018, -AnwZ (Brg) 12/17-.

- aber: Entspricht die vom Antragsteller zuletzt ausgeübte Tätigkeit den Anforderungen des § 46 Abs. 2-5 BRAO, kann der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil der Antragsteller im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung Elternzeit in Anspruch nimmt, Senatsschiedsgericht beim BGH, Urteil vom 18.3.2019 – AnwZ (Brg) 6/18.

Beachten Sie bitte, dass sich wegen der notwendigen Anhörung der Deutschen Rentenversicherung Bund, für die regelmäßig eine Frist von drei Wochen eingeräumt wird, die Bearbeitungszeit für Ihren Antrag entsprechend verlängert.

Stand: 29.07.2022